



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 19. November 2014

Nummer 47

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Magerrasen Schönwalde Ergänzung“	1466
Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Blönsdorf“	1472
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung eines Zementwerks in 15562 Rüdersdorf bei Berlin	1481
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG - Satzungsänderung ...	1482
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	1482
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1484
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1489

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Magerrasen Schönwalde Ergänzung“

Vom 22. September 2014

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Dahme-Spreewald umfasst Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Magerrasen Schönwalde Ergänzung“, Gebietsnummer DE 4048-303.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 2 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde: Gemarkung: Flur:

Schönwald Schönwalde 1 (Flurstücke 28 teilweise; 31 teilweise; 36/2 teilweise; 37 teilweise; 38);

Schönwald Waldow/Brand 1 (Flurstück 28 teilweise; 29 teilweise; 31 teilweise).

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 5 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 5 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 5 000 sowie in der Liegenschaftskarte eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde in Lübben, bei der Amtsverwaltung Amt Unterspreewald, Gemeinde Schönwald,

Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Luckau von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Der Geltungsbereich dieses Erlasses befindet sich nördlich von Schönwalde beziehungsweise nordwestlich vom Bahnhof Schönwalde (Spreewald) und grenzt direkt südlich an die Bahnstrecke Berlin - Cottbus.

Naturräumlich ist das Gebiet Bestandteil des Brandenburgischen Heide- und Seengebietes beziehungsweise nach Scholz (1962) der Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen und hierin der naturräumlichen Haupteinheit Baruther Tal. Die Fläche umfasst Fragmente von Blauschillerrasen und Silbergrasfluren auf einer Düne, beide auf einem Streifen entlang der Bahnlinie Berlin - Cottbus gelegen. An den Offenlandstreifen schließen sich Kiefernforsten und -wälder an.

3 Erhaltungsziele

Das folgende Erhaltungsziel ist aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Magerrasen Schönwalde Ergänzung“ abgeleitet:

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Erlass dient somit der Erhaltung und Entwicklung des LRT „Trockene, kalkreiche Sandrasen“.

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Trockene, kalkreiche Sandrasen

LRT-Nr. 6120, Größe ca. 0,75 Hektar, Erhaltungszustand B

Auf der nördlichen Hälfte des Offenlandes sind auf basenbeeinflussten Böden in offenem bis lichtem Vorwald Fragmente von Blauschillergras-Rasen (*Koelerion glaucae*) mit Schaf-Schwengel (*Festuca ovina* s.str.), Zierlichem Schillergras (*Koeleria macrantha*), Büschel-Gipskraut (*Gypsophila fastigiata*), Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis*), Sand-Thymian (*Thymus serpyllum*), Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*), Zypressenwolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) entwickelt, Teilfläche 1 (3948SO1). Schafschwengel und Rotstraußgras dominieren die Fläche. Auf 20 Prozent der gleichen Fläche sind auch flechtenreiche Silbergrasfluren mit Silbergras (*Corynephorus canescens*), Echem Schafschwengel, Sand-Segge (*Carex arenaria*) und Erdflechten der Gattung *Cladonia*, *Stereocaulon* und *Trapelopsis* ausgebildet.

Auf Teilflächen sind von äußeren Stoffeinträgen weitgehend unbeeinflusste, bereits fortgeschrittene Sukzessionsstadien vorhanden. Die Sukzession ist durch Pflegemaßnahmen zurückzudrängen.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützt.

Erläuterung zum Erhaltungszustand

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope:

Auf der südlichen Hälfte des Offenlandes, Teilfläche 2 (3948SO2), ist eine trockene Sandheide mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*), Sand-Thymian, Silbergras, Kleinem Habichtskraut und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) entwickelt, die von einer starken Gehölzsukzession mit Kiefern betroffen ist. Hier sind Maßnahmen zur Offenhaltung erforderlich.

Auf der Teilfläche 3 (3948SO7) hat sich ein Kiefern-Altholz mit sehr lichtem Zwischen- und Unterstand aus Kiefern und Birken zum Heidekraut-Kiefernwald entwickelt.

Auf beiden Teilflächen sind die geschützten Pflanzenarten Büschel-Gipskraut (*Gypsophila fastigiata*) und Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis*) zu finden.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,

die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6120 besteht in der Fortführung begonnener Pflegemaßnahmen (Freihaltung der Trockenrasenstrukturen und eine abschnittsweise Gehölzentnahme).

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

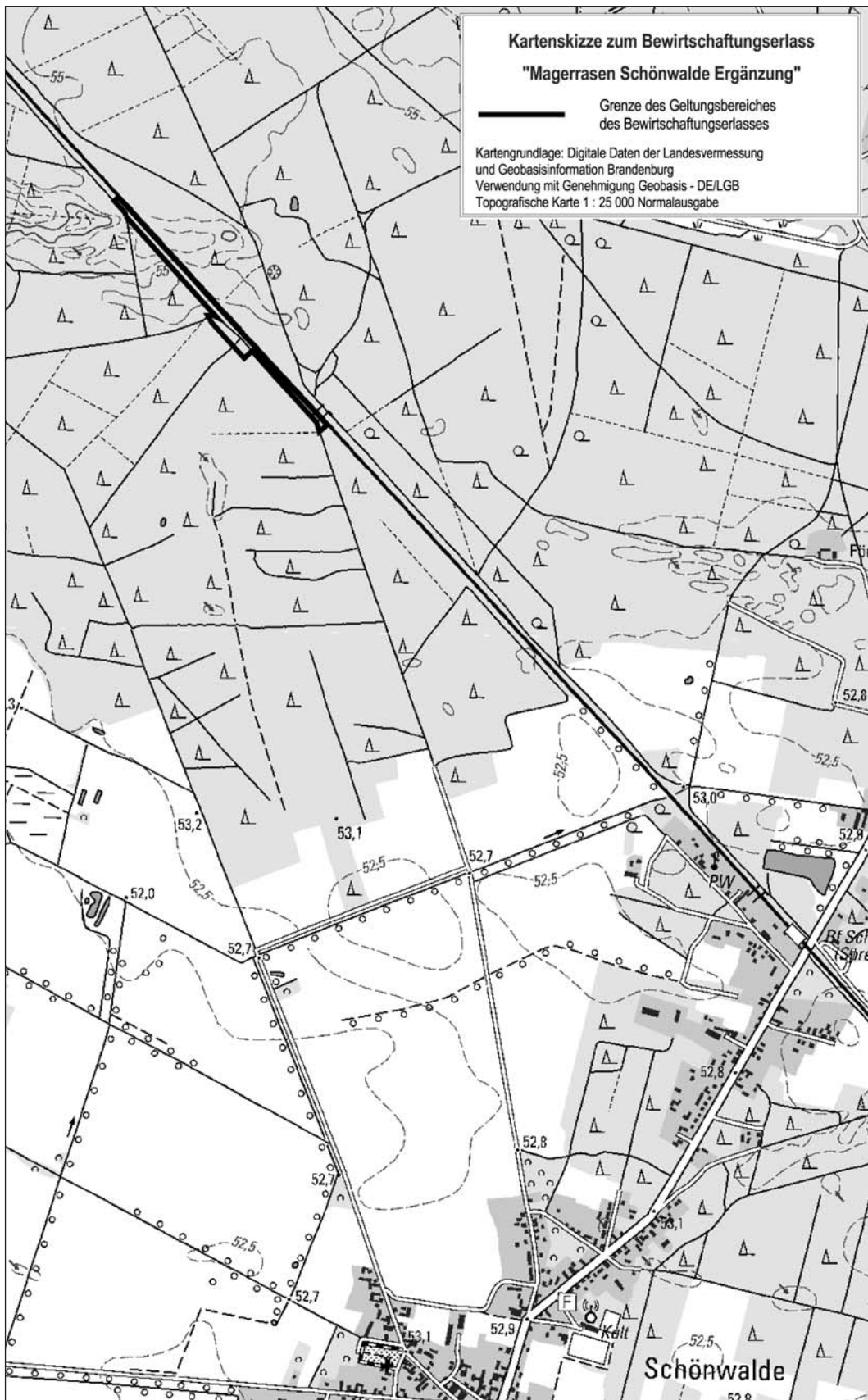
8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Eigentümer/Nutzer eine entsprechende Kooperationsbereitschaft vorliegt, um die Maßnahmen zur Sicherung des FFH-Gebietes auf der Grundlage von Vereinbarungen umzusetzen.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 2 zum Bewirtschaftungsplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Magerrasen Schönwalde Ergänzung“
Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitats

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
LRT 6120 (Trockene, kalkreiche Sandrasen)	Keine Erstaufforstung auf den Flächen dieses LRT Keine Holzlagerungen auf Flächen dieses LRT Kein Einbringen von Abfallmaterial der Entrindungsmaschine auf die Fläche mit Vorkommen von LRT nach Anhang I Keine flächige tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzession im LRT, Offenhaltung unbestockter Flächen Keine Anlage von Ansaatwildwiesen, Wildäckern und Kirrungen auf Flächen von LRT und geschützten Biotopen Verbot Pflanzenschutzmittel jeglicher Art einzusetzen Mahd des Trockenrasens ab dem 15.09. eines Jahres oder Plaggen der Heide Beräumung des Mähgutes Keine Düngung auf Trockenrasen	§ 30 BNatSchG § 9 LWaldG	uNB uFB Eigentümer	1
		§ 30 BNatSchG § 8 LWaldG	uNB uFB Eigentümer	1
		§ 30 BNatSchG § 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 2) (keine ord. Forstwirtschaft)	uNB uFB Eigentümer	1
		§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 7) Vereinbarung	uFB Eigentümer	1
		ggf. Pflegeplan ILE/LEADER-RL § 10 Absatz 4 LWaldG	LUGV uNB/uFB Eigentümer	1
		DVO L.JagdG § 30 BNatSchG	uNB/Jagdausübungsberechtigter uNB	1
		§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 2, 6) Vereinbarung	uFB Eigentümer	1
LRT 6120 (Trockene, kalkreiche Sandrasen)		§ 30 BNatSchG Vertragsnaturschutz (3.4)	LUGV uNB	1
		§ 30 BNatSchG Vertragsnaturschutz (3.4)	LUGV uNB Eigentümer	1
		§ 30 BNatSchG	uNB Eigentümer	1

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Trockene Sandheide	Keine Erstaufforstung auf den Flächen dieses geschützten Biotopes	§ 30 BNatSchG § 8 LWaldG	uNB uFB Eigentümer	2
	Keine Holzlagerungen	§ 30 BNatSchG § 9 LWaldG	uNB uFB Eigentümer	2
	Kein Einbringen von Abfallmaterial der Entrindungsmaschine auf die Fläche	§ 30 BNatSchG § 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 2) (keine ord. Forstwirtschaft)	uNB Eigentümer	2
	Keine flächige tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 7) Vereinbarung	uFB Eigentümer	2
	Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzession im LRT, Offenhaltung unbestockter Flächen	ggf. Pflegeplan ILE/LEADER-RL § 10 Absatz 4 LWaldG	LUGV uNB, uFB Eigentümer	2
	Keine Anlage von Ansaatwildwiesen, Wildäckern und Kirsungen auf Flächen von LRT und geschützten Biotopen	DVO LjagdG § 30 BNatSchG	uNB uFB/Jagdausbungsberechtigter	2
	Verbot Pflanzenschutzmittel jeglicher Art einzusetzen	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 2, 6) Vereinbarung	uFB Eigentümer	2
	Mahd des Trockenrasens ab dem 15.09. eines Jahres oder Plaggen der Heide	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	LUGV uNB	2
	Beräumung des Mähgutes	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uNB	2
	Keine Düngung auf Heiden	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uFB Eigentümer	2
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Nadelwälder und geschützter Arten				
Heidekraut-Kiefernwald	Kein Einbringen von Abfallmaterial der Entrindungsmaschine	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uNB uFB Eigentümer	1 - 3
	Keine flächige tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 2) (keine ord. Forstwirtschaft)	uFB Eigentümer	1 - 3
Büschel-Gipskraut (Gypsophila fastigiata)	Keine Düngung	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 1, 7) Vereinbarung	uNB Eigentümer	1 - 3
	Keine Holzlagerungen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uNB uFB Eigentümer	1 - 3
Wiesen-Küchenschelle (Pulsatilla pratensis)	Keine Anlage von Ansaatwildwiesen, Wildäckern und Kirsungen auf Flächen von LRT und geschützten Biotopen	DVO LjagdG § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uNB uFB Eigentümer	1 - 3
			uNB/Jagdausbungsberechtigter uNB	1 - 3

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Verbot Pflanzenschutzmittel jeglicher Art einzusetzen	§ 4 LWaldG (Absatz 3 Nummer 2, 6) Vereinbarung	uFB Eigentümer	1 - 3
	Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt	§ 4 LWaldG Regelungen nach § 19 BbgNatSchAG	uFB Eigentümer	3

Abkürzungen:

- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
- DVO L.JagdG: Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
- ILE/LEADER-RL: Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER
- LUGV: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- LWaldG: Waldgesetz des Landes Brandenburg
- uJB: untere Jagdbehörde
- uNB: untere Naturschutzbehörde
- Vertragsnaturschutz: Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg

**Erlass des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
und des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung
des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung
„Blönsdorf“**

Vom 22. Oktober 2014

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungs-erlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in der Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Teltow-Fläming umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Blönsdorf“, Gebietsnummer DE 4043-301.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 576 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Niedergörsdorf	Blönsdorf	3, 5, 6;
	Seehausen	4, 5, 6.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 7 500, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 7 500 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 7 500 sowie in Liegenschaftskarten (Blatt 1 bis 7) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand der Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) in Potsdam, beim Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde in Luckenwalde, bei der Oberförsterei Jüterbog als untere Forstbehörde und bei der Gemeinde Niedergörsdorf von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Blönsdorf und umgibt die Ortschaft von Mellnsdorf. Im Westen und Süden wird das Gebiet durch die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt begrenzt.

Das Gebiet zeichnet sich hauptsächlich durch ausgedehnte Ackerschläge aus, die durch wenige kleine Forste (zumeist Kiefer) und teilweise von Baumreihen und Hecken gesäumte Feldwege gegliedert sind.

Die 15 im Gebiet vorkommenden Kleingewässer werden durch Niederschlagswasser und Schichtenwasser der stauenden Bodenschichten gespeist. Kennzeichnend ist dabei, dass einige im Jahresverlauf trockenfallen.

Die Kleingewässer und die teilweise umgebenden brachliegenden Komplexe aus Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzen und Lesesteinhaufen sind Lebensraum der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), des Kammmolches (*Triturus cristatus*) sowie weiterer Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, darunter Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla europaea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*).

Westlich der Landesgrenze schließt das aus drei Teilgebieten bestehende FFH-Gebiet „Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle“ unmittelbar an das FFH-Gebiet „Blönsdorf“ an. Der Schwerpunkt der Erhaltungsziele liegt hier ebenso im Vorkommen der Rotbauchunke.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Blönsdorf“ abgeleitet:

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Erlass dient somit der Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer im Gebiet als „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (LRT 3150) sowie der Erhaltung der Populationen der Rotbauchunke und des Kammmolches einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT-Nummer 3150, Größe rund 1,14 Hektar), Erhaltungszustand B (Nummer gemäß Zielkarte: 1, 2, 5, 11, Größe ca. 0,9 Hektar), C (Nummer gemäß Zielkarte: 4, 10, Größe ca. 0,3 Hektar) und E (Nummer gemäß Zielkarte: 7, 12, Größe ca. 0,06 Hektar)

Die meisten der 15 im Gebiet vorkommenden Kleingewässer können abhängig von der Witterung regelmäßig (jährlich) oder gelegentlich austrocknen, wobei die wasserfreie Periode für das

jeweilige Gewässer unterschiedlich lang sein kann. Insgesamt wurde der LRT in 8 von 15 Gewässern nachgewiesen. Insbesondere Gewässer, die auch im Sommer wasserführend sind (zum Beispiel Gewässer 6 und 9), weisen die charakteristische Wasser- und Verlandungsvegetation des LRT 3150 auf. Uferverbauung und zunehmende Verschattung durch Bäume bewirken mittelfristig eine Entwicklung hin zu einer relativ arten- und strukturarmen Wasser- und Ufervegetation. Insgesamt kann trotz des regelmäßigen Trockenfallens ein Großteil der im Gebiet vorkommenden Kleingewässer dem LRT zugeordnet werden (Erhaltungszustand B und C). Durch partielles Entfernen von Gehölzen zur Reduzierung der Beschattung und durch Beseitigung der Uferbefestigung soll ein naturnaher Zustand erreicht werden.

Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Erhaltungszustand A

Die Rotbauchunke benötigt verbundene Gewässersysteme und deren Uferzonen als Sommerlebensraum sowie Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen oder Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen im Uferbereich und in der Umgebung der Gewässer als Winterlebensraum. Die Wanderdistanzen reichen von wenigen Metern bis zu 1 Kilometer. Die Gewässer als Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume sollen makrophytenreich mit besonnten freien Wasserflächen sein, wobei eine Mindestwasserführung bis Mitte Juli hinein gewährleistet sein sollte.

In 13 der im Gebiet vorkommenden Kleingewässer konnten Ruffer von bis zu 150 Individuen nachgewiesen werden. Unter günstigen Bedingungen ist eine erfolgreiche Reproduktion möglich. Der Erfolg ist abhängig von der Dauer der wasserhaltigen Phase in den jeweiligen Jahren. Als Landlebensräume der Rotbauchunken im Gebiet dienen Randbereiche um die Gewässer, die zum Teil ausreichend dimensioniert sind und reichhaltige Strukturen aus Gras- und Staudenfluren, Lesesteinhaufen und Gehölzen aufweisen. Diese Randbereiche sind jedoch in einzelnen Fällen nicht oder nur sehr kleinflächig vorhanden oder weisen nur wenige Strukturen auf. Als Landlebensräume können auch die zum Teil breit ausgelegten Hecken an den Feldwegen sowie die Restwälder und die Hausgärten im Gebiet fungieren. Solche Strukturen grenzen in den meisten Fällen direkt an die Laichgewässer an, so dass größere Wanderbewegungen über die Ackerflächen für einen Teil der Tiere nicht zwingend erforderlich sind.

Die Gesamtpopulation der Rotbauchunke im Gebiet weist den Erhaltungszustand A („hervorragend“) auf. Hierzu tragen die Populationsgröße einschließlich Reproduktionsnachweis und die Habitatqualität der Wasser- und Landlebensräume bei. Beeinträchtigungen ergeben sich durch möglichen Schadstoffeintrag aus den angrenzenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, insbesondere bei zu gering ausgeprägten Randstreifen sowie durch die teilweisen großen Distanzen zwischen den einzelnen Gewässern und die stellenweise fehlenden beziehungsweise schlecht ausgeprägten Verbindungsstrukturen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Austausch der Individuen zwischen den einzelnen Lebensraumkomplexen innerhalb des FFH-Gebietes sowie zum angrenzenden FFH-Gebiet „Klebitz-Rahnsdorfer Feldsölle“ in Sachsen-Anhalt stattfindet.

Um die Laichgewässer zu erhalten, ist es erforderlich, dass bei zunehmender Verschlechterung des Habitats eine partielle Entschlammung durchgeführt wird. Der temporäre Charakter der

Gewässer soll dabei erhalten bleiben. Im Vorfeld der Maßnahmendurchführung ist durch Erkundungen (gegebenenfalls geohydrologisches Gutachten) sicherzustellen, dass der Erhalt der stauenden Schichten gewährleistet bleibt. Ein regelmäßiges Austrocknen im Spätsommer ist eine wesentliche Voraussetzung für Fischfreiheit der Gewässer. Die so erzielten guten Reproduktionsergebnisse tragen wesentlich zum Erhalt des hervorragenden Erhaltungszustandes bei. Die gut ausgebildeten Randbereiche sind zu erhalten und gegebenenfalls mit Strukturen wie Lesesteinhaufen und kleinen Gehölzgruppen aufzuwerten. Schwach ausgebildete Randstrukturen an manchen Kleingewässern sollen vergrößert und gestaltet werden.

Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Population wird davon ausgegangen, dass die Art der Bewirtschaftung der Ackerflächen keinen allzu negativen Einfluss hat. Das Einhalten der entsprechenden Abstände zu Gewässern auch unter Berücksichtigung der Hangneigung bei der Düngung- und Pflanzenschutzmittelausbringung sowie das Vermeiden der Ausbringung während der Hauptwanderbewegungen der Amphibien sind hier die wichtigsten Maßnahmen, die zum Erhalt der guten Bestandssituation beitragen. Die Hauptwanderbewegungen erfolgen im Frühjahr (März bis Mai) bei feuchten Witterungsbedingungen. Insbesondere nach langen Wintern können die Wanderbewegungen sehr plötzlich einsetzen, sobald die Temperaturen nachts über 6 °C liegen. Die Düngung im Frühjahr sollte daher auch weiterhin bei trockener Witterung und so früh wie möglich nach dem Frost erfolgen.

Kammolch (*Triturus cristatus*), Erhaltungszustand B

Optimale Lebensräume des Kammolches stellen Kleingewässer aller Art mit einer Fläche von mehr als 150 m² und einer durchgängigen Wasserführung bis in den August dar. Die Gewässer sollten eine gut entwickelte Wasservegetation und eine sonnenexponierte Lage besitzen. Die Landlebensräume der Art liegen bevorzugt in Laub- und Laubmischgehölzen, welche sich jedoch in unmittelbarer Nähe (maximal 1 000 m Entfernung) der Gewässer befinden müssen.

Der Kammolch wurde in zwölf Kleingewässern im Gebiet nachgewiesen, von denen in sieben auch eine Reproduktion festgestellt werden konnte. Die Anzahl der Individuen erreichte bis zu 25 Tiere in einem der Kleingewässer. In allen festgestellten Wasserlebensräumen des Kammolches lebten gleichzeitig auch Rotbauchunken. Insgesamt wird die aktuelle Population des Kammolches im Gebiet mit dem Erhaltungszustand B („gut“) bewertet, wobei die eher geringe Populationsgröße in den einzelnen Gewässern beziehungsweise im Gesamtgebiet mit dem Reproduktionsnachweis teilweise in der Bewertung kompensiert wird. Die Laichgewässer weisen überwiegend eine gut ausgeprägte Wasservegetation und Flachwasserzonen auf. Ebenso ist die Besonnung der Gewässer ausreichend. Die ökologischen Erfordernisse zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes entsprechen denen der Rotbauchunke.

Erläuterung

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

- 5.1 nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,
- 5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben,
- 5.3 Lebensräume der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

Kleingewässer und temporäre Kleingewässer sowie Komplexe aus Staudenfluren frischer, nährstoffreicher Standorte und Gebüsch (Nummern 5.1, 5.2, 5.3)

Das FFH-Gebiet zeichnet sich insbesondere durch das Vorkommen von Kleingewässern aus, die als Lebensraum für Amphibien fungieren. Die Kleingewässer entstanden teilweise aus alten Lehmgruben, einige sind wahrscheinlich natürlichen Ursprungs (Sölle). Teilweise dienten sie in früheren Zeiten als Viehtränke oder „Schafwäsche“. Heute spielen sie für die Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen eine große Rolle. Der Wasserspiegel in den zumeist flachen Hohlformen schwankt und ist abhängig von der Witterung im Jahresverlauf. Die meisten der Kleingewässer trocknen regelmäßig aus, andere nur in niederschlagsarmen Jahren. Die Vegetation in und am Rand der Kleingewässer ist abhängig von den jeweiligen Schwankungen des Wassergehaltes in der Hohlform und im Boden. So haben sich in den meisten Fällen kleine oder ausgedehnte Röhrichte, Binsen- und Seggenbestände entwickelt. Auch die gefährdete Art Quirl-Tännel (*Elatine alsinastrum*) kommt im Gebiet vor (Rote Liste Brandenburg: stark gefährdet). Das Quirl-Tännel besitzt im Niederen Fläming einen Vorkommensschwerpunkt innerhalb Brandenburgs und Deutschlands. Für den Erhalt dieser Art sind vegetationsarme, regelmäßig trockenfallende Ufer und zeitweilig vernässte Ackersenken besonders wichtig. Der Erhalt und die Wiederherstellung solcher Strukturen sind bei der weiteren Bewirtschaftung und der Umsetzung von Managementmaßnahmen zu gewährleisten.

Manche Kleingewässer sind von breiten, brachliegenden Flächen umgeben, die sich aus ruderalen Staudenfluren und teilweise aus Gehölzen zusammensetzen.

Aufgrund des zumeist temporären Charakters der Kleingewässer sind diese frei von Fischen. Lediglich Kleingewässer in unmittelbarer Nähe von Wohngrundstücken wurden vorübergehend mit Fischen besetzt. Im Hinblick auf den Erhalt der Gewässer als Lebensraum von Amphibien sollen grundsätzlich keine Fische in den Gewässern ausgesetzt werden.

Die Gewässer neigen durch natürliche Verschlammung zur Verlandung. Die Bedingungen als Laichgewässer können dadurch verloren gehen. Es ist daher erforderlich, dass gelegentlich eine partielle Entschlammung durchgeführt wird. Flache Uferbänke und im Jahresverlauf trockenfallende Kleingewässer sollten dabei als Habitat für Rotbauchunke und Kammolch erhalten bleiben.

Lesesteinhaufen (Nummer 5.1)

Charakteristisch für die Agrarlandschaft des Flämings sind Lesesteinhaufen an Gehölz- und Wegrändern sowie auf Brachflächen am Rand der Kleingewässer. Die Lesesteinhaufen im Gebiet weisen unterschiedliche Größen auf und sind teilweise mit Gehölzen und Stauden bewachsen. Sie haben eine besondere Bedeutung als Habitat für Amphibien (Winterlebensräume), Reptilien sowie weiterer Tierarten. Die regelmäßig an der Erdoberfläche der Äcker vorkommenden Steine sollten auch zukünftig im Gebiet bleiben und an geeigneten Stellen abgelagert werden.

Hecken und kleine Wälder (Nummern 5.2, 5.3)

Entlang der Feldwege befinden sich Heckenstrukturen mit krautigen Säumen, Holz- und Reisigstapel sowie am Rand und innerhalb des Gebietes kleine Wäldchen, die als Lebensraum für Amphibien und Vögel von Bedeutung sein können. Diese Strukturen sind zu erhalten und durch standorttypische und gebietsheimische Gehölze zu erweitern oder umzuwandeln.

Alle Waldflächen im FFH-Gebiet bieten günstige Voraussetzung für die Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten Laubholzbeständen mit den Baumarten Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche und Flatterulme in Verbindung mit der Anlage von Waldrandgestaltungen mit gebietsheimischen und standortgerechten Straucharten.

Kleinflächiges und stufiges Einbringen der oben genannten Baumarten bei Bedarf sowie eine schrittweise und manuelle Entnahme der Kiefern bei Erreichen der Hiebsreife zur Entwicklung von verschiedenen Wuchsklassen ist dabei sinnvoll. Außerdem sollen auf der Fläche mindestens 5 Alt- und Biotopbäume je Hektar sowie starkes liegendes und stehendes Totholz (ca. 3 Stück/ha) belassen werden. Nur so bietet der Lebensraumtyp genügend Potenzial für wertgebende Tierarten.

Äcker (Nummer 5.2)

Das Gebiet besteht zu über 90 Prozent aus intensiv genutzten, großschlägigen Lehm-Äckern. Es wird überwiegend Raps und Getreide, aber auch Futtergras angebaut. Häufige Ackerwildkräuter sind Kornblume (*Centaurea cyanus*), Echte Kamille (*Chamomilla recucita*) und Windhalm (*Apera spica-venti*). In feuchten Ackersenken können einjährige, feuchtigkeitsliebende Ruderalfluren mit Frosch-Binse (*Juncus ranarius*), Sumpfkresse (*Rorippa palustris*) und Sumpfquendel (*Peplis portula*) auftreten. Diese Vorkommen sind abhängig vom Witterungsverlauf im jeweiligen Jahr und daher nicht beständig. Die wechselnden Brachflächen bieten zudem Habitat- und Nahrungsfläche für verschiedene Vögel und Versteckmöglichkeiten für wandernde Amphibien. Eine amphibienfreundliche Fruchtfolge, wie der bevorzugte Anbau von Winterkulturen (Getreide, Raps) oder ein möglichst später Bodenbearbeitungstermin bei bodenbearbeitungsintensiven Kulturen (Beispiel Kartoffeln), verringert die direkte Schädigung der wandernden Tiere. Dadurch werden die Wanderbedingungen für alle im Gebiet vorkommenden Amphibienarten verbessert.

Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nummer 5.3)

Neben den in Nummer 4 beschriebenen Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Von besonderer Bedeutung sind die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Moorfrosch (*Rana arvalis*), die in fast allen Kleingewässern in hoher Anzahl leben und erfolgreich reproduzieren. Weiterhin sind die Anhang-IV-Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) im Gebiet vertreten. Während der Kleine Wasserfrosch in den meisten Kleingewässern vorkommt und somit das Gebiet eine besondere Bedeutung für die Art aufweist, ist der Laubfrosch nur mit wenigen Individuen im Gebiet vertreten. Da der Laubfrosch häufig zwischen den Teillebensräumen wechselt, ist es notwendig die vorhandenen Heckenstrukturen zu erhalten. Eine Neuanlage von Hecken entlang von Wegen sowie eine Neuanlage von Gehölzinseln an geeigneten Standorten dienen der Strukturverbesserung im Gebiet.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (Nummer 5.3)

Im FFH-Gebiet kommen Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) mit wenigen Brutpaaren vor. Die Rohrweihe nutzt Röhrichtbestände am Rand eines Kleingewässers als Brutplatz. Die Gebüsche am Rand der Kleingewässer sowie die Heckenstrukturen entlang der Feldwege werden von Neuntöter und Sperbergrasmücke genutzt. Um die Lebensraumbedingungen der Arten zu verbessern, sollen einerseits die Randbereiche der Kleingewässer vergrößert und mit kleinen Strauchgruppen versehen werden, andererseits sollen an den Feldwegen weitere Hecken angelegt werden beziehungsweise Windschutzstreifen aus nichtstandortgerechten Gehölzarten umgebaut werden.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 genannten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufge-

führt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen und durchgeführt werden.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

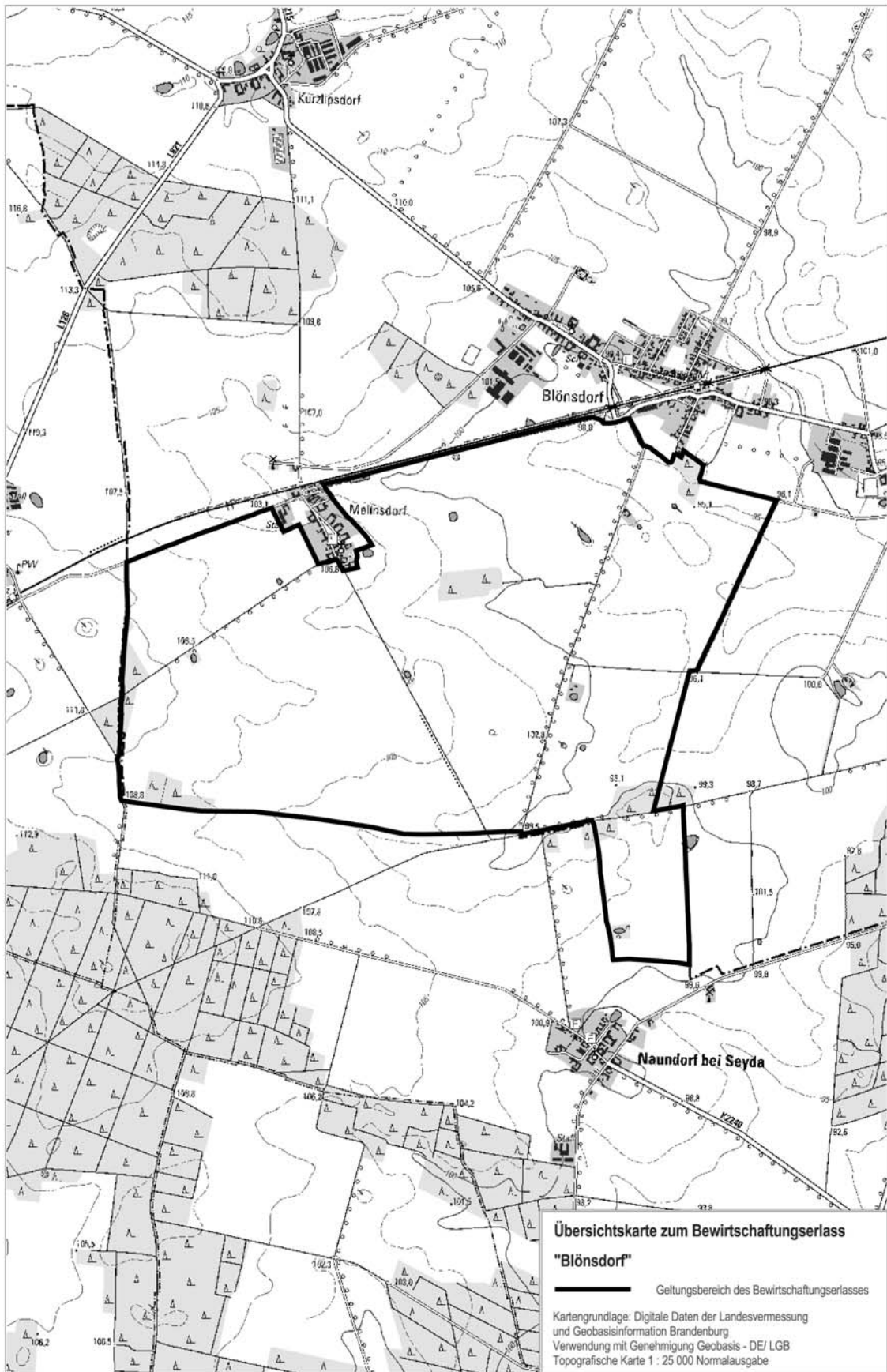
8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Eigentümer/Nutzer eine entsprechende Kooperationsbereitschaft vorliegt, um die Maßnahmen zur Sicherung des FFH-Gebietes auf der Grundlage von Vereinbarungen im Rahmen von Förderprogrammen umzusetzen.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 2 zum Bewirtschaftungsplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Blönsdorf“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art/sonstige Lebensräume	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Gewässer Rotbauchunke, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch	Keine Verschlechterung des ökomorphologischen Zustandes: Erhalt des naturnahen Zustandes der Kleingewässer; Erhalt bzw. Entwicklung des Gewässerrandstreifens	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG; DüV (insbesondere § 3 Absatz 7) § 38 Absatz 4 WHG	uWB, uNB, Gemeinde Landnutzer Eigentümer dauerhaft	alle Kleingewässer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18
	Keine Entwässerungsmaßnahmen, die sich auf den Wasserstand als Lebensraum der Rotbauchunke und des Kammmolches negativ auswirken	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG Wasserrechtliche Zulassung der Gewässerbenutzung Vereinbarungen mit Nutzern	uWB, uNB Gemeinde Landnutzer Eigentümer dauerhaft	alle Kleingewässer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 87
LRT 3150	Durchführung von teilweiser Entschlammung (Gewässerpflüge) bei Beeinträchtigung des Habitates bzw. des LRT; ggf. Vertiefung und Vergrößerung des Kleingewässers nach vorheriger hydromorphologischer Untersuchung	einvernehmlich abgestimmter Gewässerunterhaltungsplan oder Vorgehensweise im Rahmen von Gewässerschaufen; Vereinbarung mit Nutzern aktuelle Förderprogramme Kompensationsmaßnahme	uWB, uNB, WBV Gemeinde Landnutzer Eigentümer bei Bedarf, dauerhaft	alle Kleingewässer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18 Vertiefung und Vergrößerung des Kleingewässers (insbesondere Gewässer Nr. 7, 8, 10, 13, 14)
	Partielle Beseitigung von Gehölzen auf der Südseite der Kleingewässer zur Vermeidung von Beschattung, um die Gewässer als Fortpflanzungs- und Sommerlebensräume zu erhalten Kein Fischbesatz	Vereinbarung mit Nutzern aktuelle Förderprogramme	uNB Gemeinde Landnutzer, Eigentümer kurz- bis mittelfristig	Kleingewässer Nr. 3, 6, 17
	Verbot, Gewässerrufer zu beschädigen: Markierung der Bewirtschaftungsgrenzen am Rand der Gewässer mittels Steinhäufen und/oder Pfählen möglich, um die Abgrenzung zu sichern	Vereinbarung mit Nutzern § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG § 44 BNatSchG	LELF, uFB, uNB Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter dauerhaft uNB Landnutzer dauerhaft	alle Kleingewässer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18 Kleingewässer Nr. 5, 7, 8, 10, 13, 14

LRT/Art/sonstige Lebensräume	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Verbot, Vieh zu tränken Auskopplung des Kleingewässers	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	uNB Gemeinde Landnutzer dauerhaft	Kleingewässer Nr. 12
Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen der Rotbauchunke und des Kammmolches sowie Arten des Anhangs IV				
Rotbauchunke, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch	Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung außerhalb der Hauptwanderzeiten der Amphibien; die Düngung im Frühjahr sollte bei trockener Witterung und so früh wie möglich nach dem Frost erfolgen. (Siehe dazu Nummer 4 des Erlasses.) Amphibienfreundliche Fruchtfolge: bevorzugter Anbau von Winterkulturen (Getreide, Raps); bei Anbau von Hackfrüchten ist ein möglichst später Bodenbearbeitungstermin zu wählen, um eine direkte Schädigung wandernder Tiere zu vermeiden.	Vereinbarung mit Nutzern; Beachtung im Rahmen der Bewirtschaftung	Landwirtschaftsbetriebe uNB dauerhaft	alle Ackerflächen
	Anbau von Winterkulturen (Getreide, Raps); bei Anbau von Hackfrüchten ist ein möglichst später Bodenbearbeitungstermin zu wählen, um eine direkte Schädigung wandernder Tiere zu vermeiden.	Beachtung im Rahmen der Bewirtschaftung	Landnutzer uNB dauerhaft	alle Ackerflächen
	Ergänzung von Heckenstrukturen an Wegen und Neuanlage von Gehölzinseln jeweils mit standorttypischen, gebietsheimischen Gehölzarten als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammmolch	§ 5 Absatz 2 BNatSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) aktuelle Förderprogramme Kompensationsmaßnahme	Landnutzer, Eigentümer Gemeinde dauerhaft	Randbereiche der Kleingewässer Rand der Feldwege westlich und südlich Mellnsdorf
	Anlage einer Amphibienschutzanlage am Straßenrand zwischen Blönsdorf und Mellnsdorf zum Schutz des Kammmolches und der Rotbauchunke bei Wanderungen	aktuelle Förderprogramme Kompensationsmaßnahme	uNB Gemeinde kurzfristig - dauerhaft	Straßenrand östlich Mellnsdorf (nördlich der Flächen 3 und 18)
	Erhalt von Gehölzen als Winterlebensraum für Rotbauchunke und Kammmolch	§ 5 Absatz 2 BNatSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) Vereinbarung mit Nutzern	Landnutzer, Eigentümer Gemeinde dauerhaft	Randbereiche der Kleingewässer 19, 20, 27, 32, 69, 70 Alle Heckenstrukturen an Wegen Nr. 58, 60, 61
	Gebüsche und Hochstaudenflurenkomplexe nicht entfernen, da diese als Landlebensräume dienen	§ 5 Absatz 2 BNatSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) Vereinbarung mit Nutzern	uNB Landnutzer, Eigentümer, Gemeinde dauerhaft	Randbereiche aller Kleingewässer 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 31, 36, 39, 65, 66, 67, 68

LRT/Art/sonstige Lebensräume	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Erhalt bzw. Neuanlage der Lesesteinhaufen (bei entsprechendem Materialangebot)	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG § 5 Absatz 2 BNatSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) Vereinbarung mit Nutzern	uNB Landnutzer (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe), Eigentümer, Gemeinde kurz- bis mittelfristig; dauerhaft	Randbereiche der Kleingewässer an Waldrändern und in Hecken
Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie				
Neuntöter Sperbergrasmücke	Umbau von Windschutzstreifen aus nichtstandortgerechten Gehölzarten vorzugsweise mit dornentragenden gebietsheimischen Gehölzarten Ergänzung von Heckenstrukturen an Wegen und Neuanlage von Gehölzinseln jeweils mit standorttypischen, gebietsheimischen Gehölzarten	MIL-Forst-RL Kompensationsmaßnahme § 5 Absatz 2 BNatSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) aktuelle Förderprogramme Kompensationsmaßnahme	uNB Gemeinde kurz- bis mittelfristig Landnutzer, Eigentümer Gemeinde dauerhaft	westlicher Rand des Feldweges südlich Blönsdorf (Naundorfer Weg) Randbereiche der Kleingewässer Rand der Feldwege westlich und südlich MeInnsdorf
Erhalt und Entwicklung von Biotoptypen				
Nadelholzforste Nadelholzforste mit Laubholzanteil	Überführung von Nadelholzreinständen in standortgerechte und stabile Mischbestände mit den Baumarten Traubeneiche, Winterlinde, Hainbuche und Flatterulme Anlage von Waldrändern mit gebietsheimischen und standortgerechten Straucharten Erhalt von mindestens 5 Alt- und Biotopbäumen je Hektar Belassen von starkem liegendem und stehendem Totholz (ca. 3 Stück/ha)	MIL-Forst-RL Vereinbarung mit Eigentümer; § 4 LWaldG MIL-Forst-RL Vereinbarung mit Eigentümer; § 4 LWaldG aktuelle Förderprogramme aktuelle Förderprogramme	untere Forstbehörde Eigentümer untere Forstbehörde Eigentümer untere Forstbehörde Eigentümer langfristig untere Forstbehörde Eigentümer langfristig	alle Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg alle Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg alle Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg alle Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
Erhalt der Ackerbrache/Alleen und Baumreihen				
Ackerbrachen auf Lehm Böden	Erhalt der Ackerbrachen im Gebiet (Wechsel der Flächen im 4- bis 5-Jahresturnus möglich)	Vereinbarung mit Nutzern Beachtung im Rahmen der Bewirtschaftung aktuelle Förderprogramme	Landnutzer, Eigentümer uNB mittel- bis langfristig	beispielsweise Nr. 75, 76, 83, 91, 92

LRT/Art/sonstige Lebensräume	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/ Kooperationspartner/ Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Alleen und Baumreihen	Erhalt der Alleen und Baumreihen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG	Landnutzer, Eigentümer uNB mittel- bis langfristig	
Erhalt bzw. Entwicklung von Dauergrünland/Grünlandbrachen/standortheimischen Laubgebüsch				
Grünlandbrache und Staudenfluren frischer Standorte	Erhalt bzw. (bei Bedarf) Entwicklung von aufgelassenem Grasland und Staudenfluren frischer Standorte	Vereinbarung mit Nutzern Beachtung im Rahmen der Bewirtschaftung	Landnutzer, Eigentümer uNB	21, 22, 23, 24, 26, 28, 30
Grasland bzw. Frischwiesen, -weiden	bei Bedarf (z. B. Verschlechterung der Habitatqualität in den Gewässern 2, 13, 14) Entwicklung von Grünland mit ressourcenschonender Bewirtschaftung oder Pflege	KULAP, Vereinbarung mit Nutzern und Eigentümern; Beachtung im Rahmen der Bewirtschaftung Kompensationsmaßnahme	mittel- bis langfristig Landnutzer, Eigentümer uNB	65, 97
Soliärbäume und Baumgruppen	Erhalt bzw. Entwicklung standortheimischer Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen	§ 5 Absatz 2 BNatSchG (Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) Vereinbarung mit Nutzern Beachtung im Rahmen der Bewirtschaftung Kompensationsmaßnahme	mittel- bis langfristig Landnutzer, Eigentümer uNB mittel- bis langfristig	verstreut an Gewässern

Abkürzungen:

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz	
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz	
BbgWG:	Brandenburgisches Wassergesetz	
DüV:	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung	
FFH-Richtlinie:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	
KULAP:	Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin	
LELF:	Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
LRT:	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
LUGV:	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
LWaldG:	Waldgesetz des Landes Brandenburg	
MIL-Forst-RL:	Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Nachfolge-RL ab 2015)	
uFB:	untere Fischereibehörde	
uNB:	untere Naturschutzbehörde	
uWB:	untere Wasserbehörde	
WBV:	Wasser- und Bodenverband	
WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz	

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung eines
Zementwerks in 15562 Rüdersdorf bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. November 2014

Die Firma CEMEX OstZement GmbH in 15562 Rüdersdorf bei Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Frankfurter Chaussee, 15562 Rüdersdorf bei Berlin in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 893 (Landkreis Märkisch-Oderland) ein Zementwerk wesentlich zu ändern. (AZ: G03014)

Es handelt sich dabei um die Änderung einer Anlage der Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3e UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG Satzungsänderung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 25. August 2014 die Verbandsatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz. 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 25. Februar 2014 (Der Überblick S. 149 und ABl. für Brandenburg S. 482) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:

Die Verbandsversammlung hat 190 Mitglieder.

In der Anlage sind folgende Gemeinden zu streichen:

Gemeinde Wendisch Priborn	(Nr. 19)
Gemeinde Lutheran	(Nr. 94)
Gemeinde Langhagen	(Nr. 176)
Gemeinde Buchberg	(Nr. 196)
Gemeinde Lehßen	(Nr. 197)
Gemeinde Körchow	(Nr. 230)

Der Gemeindename der Nummer 36 Gemeinde Damm wird in Stadt Parchim (OT Damm, OT Malchow, OT Möderitz und OT Neu Matzlow) umbenannt.

Der Gemeindename der Nummer 88 Stadt Lübz (OT Broock) wird in Stadt Lübz (OT Broock und Lutheran) umbenannt

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im zweiten Veröffentlichungsmedium (Der Überblick und das Amtsblatt Brandenburg) in Kraft.

Warin, 14. Oktober 2014

Michael Ankermann
(Verbandsvorsteher)

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 3. November 2014

Die 2. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet statt

**am Dienstag, den 16.12.2014 um 16:00 Uhr
in die Stadtverwaltung Potsdam
Plenarsaal
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam.**

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
2.1 Beschluss Protokoll 24.10.2013

TOP 3: Regionalplan 2020
3.1 Bericht über das Aufstellungsverfahren des Regionalplans 2020 Havelland-Fläming

3.2 Beschluss über die geänderten Planungskriterien
Beschlussantrag 02/32/01

3.3 Beschluss der Abwägungsergebnisse gemäß Nr. 7 der Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen
Beschlussantrag 02/33/01 und weitere

3.4 Beschluss des Regionalplans Havelland-Fläming 2020
Stand: 16.12.2014 als Satzung gemäß § 2 Absatz 4 RegBkPIG einschließlich Begründung und Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, Stand 16.12.2014
Beschlussantrag 02/34/01

3.5 Beauftragung des Vorsitzenden, die für die Genehmigung des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 erforderlichen Unterlagen zusam-

menzustellen, der Genehmigungsbehörde zuzuleiten und den Antrag auf Genehmigung zu stellen.

Beschlussantrag 02/35/01

TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2014
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2014 nach § 67 BbgKVerf, einschließlich Anlagen

Beschlussantrag 02/04/01

TOP 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2011
Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 nach § 82 BbgKVerf

Beschlussantrag 02/05/01

TOP 6: Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“, 2. Entwurf der Region Lausitz-Spreewald

Beschlussantrag 02/06/01

TOP 7: Wahlen
Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen

7.1. Wahl der Mitglieder der Wahlkommission, des Wahlleiters, des Schriftführers

TOP 8: Wahlen Vorsitzender

8.1 Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung
8.2 Wahl der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalversammlung

TOP 9: Wahlen Regionalvorstand

9.1 Mitgliederstärke des Regionalvorstandes
9.2 Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
9.3 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden des Regionalvorstandes

9.4 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Regionalvorstandes

TOP 10: Wahlen Mitglieder des beratenden Ausschusses

10.1 Mitgliederstärke des beratenden Ausschusses
10.2 Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses
10.3 Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses
10.4 Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden
10.5 Stellvertreter für die Mitglieder des beratenden Ausschusses

TOP 11: Wahl von zwei Vertretern für die internationale und nationale Projektarbeit.

TOP 12: Antrag auf Aufnahme als Mitglied ohne Stimmrecht in die Regionalversammlung Havelland-Fläming
Beschlussantrag: 02/12/01

TOP 13: Einwohnerfragestunde

TOP 14: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 15: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 01.12.2014 bis 15.12.2014 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 03.11.2014

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 13. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Wildgrube Blatt 73** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wildgrube	1	471/15	Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 3	2.644 m ²
2	Wildgrube	1	605/20	Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr.	1.599 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 471/15 bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1930) sowie Nebengebäuden, belegen Bahnhofstraße 3; Flurstück 605/20 ist mit einem alten Lagergebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.06.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 471/15 57.100,00 EUR

Flurstück 605/20 12.800,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 43/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. Januar 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Betten Blatt 260** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Betten	3	356	Erholungsfläche, Grünanlage Lieskauer Straße	32 m ²
5	Betten	3	362	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 29, Erholungsfläche, Grünanlage	3.522 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 362 ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. um 1900) mit direkt angrenzendem Nebengebäude, Flurstück 356 ist un bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 362 49.000,00 EUR

Flurstück 356 9,00 EUR.

Im Termin am 07.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 11/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Januar 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2665** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Flur 18, Flurstück 658, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Leipziger Straße, groß 2.897 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.11.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 14.000,00 EUR.

Im Termin am 21.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 292** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	3	180/3	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 71	218 m ²
4	Jeßnigk	3	180/9	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	960 m ²
5	Jeßnigk	3	180/10	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	280 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke bilden auf Grund der zusammenhängenden Lage und Bebauung eine funktionelle und wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Seitengebäude (3 WE mit Gesamtwohnfläche ca. 306 m²) mit überdachter Toreinfahrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.05.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 180/3 4.600,00 EUR

Flurstück 180/9 500,00 EUR

Flurstück 180/10 96.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Januar 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1928** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Mühlberg	2	1138	Landwirtschaftsfläche Im Schloßwerder	108 m ²
2	Mühlberg	2	1139	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Schlossplatz 1	17.161 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: In zentraler und verkehrsgünstiger Lage des historisch gewachsenen Stadtgebietes gelegenes und mit dem Schloss Mühlberg (Bj. wohl bereits in dem 16. Jahrhundert) bebautes Grundstück, belegen im Denkmalbereich „Altstadt und Neustadt Mühlberg mit Schloss und Kloster Guldernstern“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.11.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 292.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 70/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Januar 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Milow Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Milow, Flur 6, Flurstück 349/126, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Friedensstraße 38, groß: 1.050 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Wohngebäude (im Erdgeschoss, im Dachgeschoss 2 Wohnungen) mit Saalbau, einer Kegelbahn sowie einem Schuppen und einer Garage bebaut. Die Wohnungen haben eine Fläche von 68 m² und 50 m². Die Gewerbenutzfläche mit Gastraum, Tanzfläche, Bühne, Billard 1 und 2, Dusche/Lager und Sanitärablauf beträgt etwa 348 m².

Im Versteigerungstermin am 10. September 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 443/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Januar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Zeestow Blatt 516** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 25, 331 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit ausgebautem Satteldach, nicht unterkellert, Baujahr ca. 2002. Die Wohnfläche beträgt ca. 127 m² und teilt sich auf in 2 Zimmer, Küche, Treppe/Diele, Windfang, Technikraum, Gäste-WC und Abstellraum im Erdgeschoss, 3 Zimmer, Bad/WC und Diele/Treppenaufgang im Dachgeschoss sowie 1 Zimmer im Dach/Speicher. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 190.000,00 EUR.
AZ: 2 K 196/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 12075** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 109,54/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Potsdam, Flur 1,

Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Alleestr. 7, groß: 631 m²,

Flurstück 88/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Alleestr. 7, groß: 1.573 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1, 2 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 390.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 2.000,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2014 eingetragen worden.

Die nicht vermietete Eigentumswohnung (Wfl. ca. 141 m², monatliches Hausgeld ca. 456,00 EUR) befindet sich im 1. OG rechts (Straßenansicht) einer 3-geschossigen Gründerzeitvilla (Bj. ca. 1846, Erweiterung ca. 1920 und 1929, umfassende Sanierung ca. 1999).

AZ: 2 K 298/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 11725** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 160, Flurstück 413/48, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, I. Querstr. 13, Größe: 213 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem unter Baudenkmalschutz stehendes nicht unterkellertes Reiheneinfamilienhaus 1-geschossig mit Dachgeschoss (Baujahr 1916, teilmodernisiert, Wohnfl. ca. 72 m² - 1 WE in 2 Ebenen) und Carport (Nutzfl. ca. 31 m², Baujahr ca. 2002) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

AZ: 2 K 10/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 19. Januar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Jeserig Blatt 48** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jeserig, Flur 4, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Landstraße 8, groß: 1.280 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 96.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. November 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1940, Wfl. ca. 153 m²), Nebengebäude und Garage bebaut. Der Vorgarten gehört nicht zum Grundstück. Er ist Teil des Flurstücks 189. Für das als Blumenladen genutzte Nebengebäude soll es keine Baugenehmigung und keine Umnutzungsgenehmigung zu einer Verkaufsfläche geben.

AZ: 2 K 275/13

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Groß Behnitz Blatt 741** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Zum Schmiedeweg 18, Größe: 1.061 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus und 1 verbrauchten Nebengebäude bebaut; Baujahr ca. 1866, zum Wohnen als auch gewerblich nutzbar. Die 1. Wohnung (ca. 98 m², 2 Zimmer, Veranda, Küche + Bad) ist vermietet, Wohnung 2 (Wfl. ca. 102 m², 3 Zimmer, Bad + Küche) befindet sich im nicht fertiggestellten Zustand. Ausbaureserve im Dachgeschoss ca. 140 m², Nebenfläche im Keller ca. 190 m². Es besteht erheblicher Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.06.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 58.000,00 EUR.

AZ: 2 K 94/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Erbbaugrundbuch von **Falkensee Blatt 14566** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Falkensee Blatt 14454 eingetragenen Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 1124, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 303 m², in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2070.

Als Eigentümer ist eingetragen:
DEGEWO - Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaus, gemeinnützige Aktiengesellschaft in Berlin,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 157.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 500,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. April 2014 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein seit Jahren leerstehendes, nicht unterkellertes Reihenhendhaus (Bj. ca. 1996, Wfl. ca. 123 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss, Garage und Stellplatz vor dem Haus. Die postalische Anschrift lautet: Trappenweg 16 D, 14612 Falkensee. Der eingetragene dingliche Erbbauzins beträgt ca. 5.562,00 EUR jährlich.

AZ: 2 K 78-1/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Erbbaugrundbuch von **Falkensee Blatt 14567** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Falkensee Blatt 14455 eingetragenen Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 1125, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 177 m², in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2070.

Als Eigentümer ist eingetragen:
DEGEWO - Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaus, gemeinnützige Aktiengesellschaft in Berlin,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 128.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 500,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. April 2014 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein seit Jahren leerstehendes, nicht unterkellertes Reihenhendhaus (Bj. ca. 1996, Wfl. ca. 110 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss und Stellplatz vor dem Haus. Die postalische Anschrift lautet: Trappenweg 16 C, 14612 Falkensee.

Der eingetragene dingliche Erbbauzins beträgt ca. 3.239,00 EUR jährlich.

AZ: 2 K 78-2/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Erbbaugrundbuch von **Falkensee Blatt 14568** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Falkensee Blatt 14456 eingetragenen Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 1126, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 176 m², in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2070.

Als Eigentümer ist eingetragen:
DEGEWO - Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaus, gemeinnützige Aktiengesellschaft in Berlin,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 136.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 500,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. April 2014 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein leerstehendes, nicht unterkellertes Reihenhendhaus (Bj. ca. 1996, Wfl. ca. 110 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss und Stellplatz vor dem Haus. Die postalische Anschrift lautet: Trappenweg 16 B, 14612 Falkensee.

Der eingetragene dingliche Erbbauzins beträgt ca. 3.320,00 EUR jährlich.

AZ: 2 K 78-3/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Januar 2015, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Erbbaugrundbuch von **Falkensee Blatt 14570** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Falkensee Blatt 14458 eingetragenen Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 1128, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 304 m², in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2070.

Als Eigentümer ist eingetragen:
DEGEWO - Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaus, gemeinnützige Aktiengesellschaft in Berlin,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 167.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen 500,00 EUR auf die als Zubehör mitzuversteigernde Einbauküche.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. April 2014 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein gepflegtes, nicht unterkellertes Reihenhendhaus (Bj. ca. 1996, Wfl. ca. 110 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss und Stellplatz vor dem Haus. Die postalische Anschrift lautet: Trappenweg 16 C, 14612 Falkensee.

endhaus (Bj. ca. 1996, Wfl. ca. 123 m²) ohne Mängel oder Schäden, mit ausgebautem Dachgeschoss, Garage und Stellplatz vor dem Haus.

Die postalische Anschrift lautet: Trappenweg 16, 14612 Falkensee. Das Objekt ist vermietet (Kaltmiete ca. 840,00 EUR monatlich).

Der eingetragene dingliche Erbbauzins beträgt ca. 5.562,00 EUR jährlich.

AZ: 2 K 78-4/14

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Göhlisdorf Blatt 1** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Göhlisdorf, Flur 3, Flurstück 712, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistung, Hauptstr. 17, Größe: 652 m²,
Gemarkung Göhlisdorf, Flur 3, Flurstück 713, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Hauptstr., Größe: 26 m²

versteigert werden.

Das Grundstück in der Kirchstr. 32, Ecke Derwitzer Straße, ist mit einem Gasthof (Baujahr 1880), bestehend aus Gaststättengebäude (Teilsanierung um 1992, im EG ca. 226 m² Gasträum mit Veranda, Büro, WC; ca. 201 m² im OG mit 3 Pensionszimmer mit Duschbad, 1 Apartment als 1 1/2 Zimmerwohnung) und Bettenhaus (Umbau 1996/1998 mit einer Nutzfläche von ca. 218 m², im EG und OG je 4 Zimmer mit Duschbad, Nebenräume; 2 Räume wurden im OG ohne Baugenehmigung zu Pensionszimmern umgebaut) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.05.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 240.000,00 EUR zzgl. 7.000,00 EUR für das Mobiliar als Zubehör.

Im Termin am 08.05.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 121/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 27. Januar 2015, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Geltow Blatt 2094** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 23,98/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Geltow, Flur 2, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Berge 6A, 6B, 6C, 6D, 6E, 6F, 6G, 6H, Größe: 3.899 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 17 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Die sehr gepflegte vermietete ruhig gelegene 1-Zimmerwohnung liegt auf dem Berge 6c in Geltow im ausgebauten Dachgeschoss einer Wohnanlage mit 4 Mehrfamilienhäusern, Baujahr 1996/1997. Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 42 m², bestehend aus Wohn-/Schlafzimmer/, Küche, Bad und Flur ohne Balkon, aber mit Kellerabteil.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.04.2014 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 76.000,00 EUR zzgl. 1.200,00 EUR für die Küche als Zubehör.

AZ: 2 K 70/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Dezember 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Vetschau Blatt 1384** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 660, 784 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: 2-geschossiges Mehrfamilienhaus, Baujahr 1998

Lage: belegen in 03226 Vetschau, Bedburger Straße 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 66/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Januar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großräschen Blatt 368** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großräschen, Flur 1, Flurstück 328/1, Gartenland, 2.307 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großräschen, Frankfurter Straße 1

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR.

Im Termin am 7. Juli 2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 55/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Januar 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3870** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 14, Flurstück 557/3, Gebäude- und Freifläche, 1.390 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01979 Lauchhammer, Kleinleipischer Straße 29

Bebauung: 1-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Teilausbau des Dachgeschosses und Anbau - teilweise gewerbliche Nutzung im EG (Eiscafé) und Nebengebäude mit Schuppen und 2 Garagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 183.000,00 EUR.

Im Termin am 13.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 75/12

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Unternehmertreff Barnim e. V. Verein zur Förderung unternehmerischer Tätigkeit, VR-Nr. 5170 FF wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.08.2014 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 01.12.2015 bei den Liquidatoren Sabine Hein, Breitscheidstraße 51, 16321 Bernau bzw. Matthias Zeitschel, Landsberger Allee 366, 12681 Berlin, anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.